

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Straßenreinigung
in der Gemeinde Altenkrempe
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 17 Abs. 2 Satz 1-3, 18, 27, 28 und § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), §§ 2 Abs. 1 und 2, 45, 46, 56 Abs. 1 Nr. 8 und 9 sowie Abs. 2 und 57 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl Schl.-H. S.631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.April 2021 (GVOBl Schl.-H. S.430), § 2 Abs. 1, Abs. 6 und Abs. 7, § 3, § 21 Nr. 1-3, 5-10 sowie 17, §§ 22, 23, 33, 34, 35 und 38 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz- LDSG) in der Fassung vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), §§ 5 Abs. 3, 3a sowie 4 und 23 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. S. 4147), § 41 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der Fassung vom 6.März 2013 (BGBl. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.Juli 2021 (BGBl. S. 3091), §§ 65, 66, 67 Abs. 1-3, 68, 69 und 228 bis 249 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungs-gesetz – LvwG) in der Fassung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. S. 243,534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.Februar 2021 (GVOBl. S. 222), §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S.602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.Oktober 2021 (BGBl. S. 4607), § 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 6, 11, 15, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung 10.Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), Artikel 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der Fassung vom 04.Mai 2016 (ABl. L 119), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 04. März 2021 (Abl. L074), § 31 Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. S. 3866, ber. 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.Oktober 2021 (BGBl. S. 4607) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkrempe vom 01.12.2021 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Altenkrempe (Straßenreinigungssatzung), in der jeweils geltenden Fassung, den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden und/oder erschlossenen Grundstücke auferlegt ist, wird die Aufgabe von der Gemeinde Altenkrempe wahrgenommen.

§ 2 Reinigungsgebühren

Die Gemeinde Altenkrempe erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen eine Reinigungsgebühr. Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, auf die die Reinigungspflicht nicht ganz oder teilweise gemäß der Straßenverzeichnisse der Anlagen zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Altenkrempe in der jeweils geltenden Fassung auf die Eigentümer übertragen worden ist. Der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Altenkrempe. Durch die Gebühren werden 60% der Straßenreinigungskosten gedeckt.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Reinigungsgebühr

- (1) Die Reinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke erhoben. Bemessungsgrundlage für die Reinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks sowie Umfang und Häufigkeit der Reinigungen.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt:
 - a) bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Länge der Grundstücksseite mit der das Grundstück an der Straße angrenzt.
 - b) bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße anliegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinteranlieger), die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße;
 - c) bei einem Grundstück, das mit weniger als $\frac{2}{3}$ seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt, gilt als Straßenfrontlänge $\frac{2}{3}$ der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich $\frac{1}{4}$ des Unterschiedes zu der tatsächlichen Frontlänge.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, besteht die Gebührenpflicht für jede zu reinigende Straße, an die das Grundstück anliegt oder durch die es erschlossen wird.
- (4) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50m auf volle Meter abgerundet; Bruchteile eines Meters über 0,50m werden auf volle Meter aufgerundet.
- (5) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks
 - a) bei monatlicher Reinigung 2,79 EUR

Die Straßenreinigungsgebühr je Halbjahr beträgt die Hälfte des nach dem Jahressatz zu errechnenden Betrages.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Maßgeblich ist jeweils die Rechtsstellung zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Abgabenbescheides.
- (2) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Die Rechtsänderung ist der Gemeinde Altenkrempe innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Altenkrempe entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

- (3) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht und im Falle des Wohnungs- und Teileigentums auf dem Wohnungs- und Teileigentum.
- (4) Im Übrigen findet für den Grundstücksbegriff und für den Begriff der anliegenden und erschlossenen Grundstücke § 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Altenkrempe in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich; halbjährlich werden ab Beginn des Erhebungszeitraumes Vorauszahlungen erhoben. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so werden die Gebühren bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Reinigungsgebühr vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt. Werden der Gemeinde Altenkrempe die Veränderungen nicht rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, so wird die Veränderung erst ab dem Monatsersten berücksichtigt, der auf den Monat des Mitteilungseingangs folgt.
- (3) Kann die Straßenreinigung aus Gründen, die die Gemeinde Altenkrempe nicht zu vertreten hat, nicht oder nur teilweise durchgeführt werden (z.B. bei vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Reinigung in Folge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Straßenbauarbeiten oder dergleichen), so besteht kein

Anspruch auf Minderung der Gebühr oder Entschädigung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf die Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

§ 6

Erhebungszeitraum und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum und Leistungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 4 Abs. 2 bleibt unberührt. Das Gleiche gilt für die Erhebung von Vorauszahlungen. Sofern sich aufgrund der Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber den festgesetzten Gebühren ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung. Die Gebühren und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben und/oder Geldleistungen angefordert werden.
- (3) Erlischt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so endet damit der Erhebungszeitraum gem. Abs. 1. Die Gemeinde Altenkrempe wird danach unverzüglich die Festsetzung der Reinigungsgebühr nach Maßgabe gemäß Absatz 2 vornehmen.
- (4) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Gemeinde Altenkrempe Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Gebühr auf das laufende Jahr.
- (5) Vorauszahlungen nach Absatz 1 Satz 2 sind in gleichen Teilbeträgen am 15.03 und 15.09. des jeweiligen Kalenderjahres fällig und zu leisten.
- (6) Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Teilbeträge sind zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Wird im Laufe eines Kalenderjahres festgestellt, dass sich die Veranlagungsdaten gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert haben, so werden die Vorauszahlungen angeglichen. Ergibt sich bei der Berechnung der Vorauszahlungen ein Zwischenwert, so ist die Höhe der Vorauszahlungen unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen entsprechend zu errechnen.

§ 7

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde Altenkrempe kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Altenkrempe sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Bedienstete oder

Beauftragte der Gemeinde Altenkrempe dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies kostenlos zu ermöglichen und dabei Hilfe zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen:

1. § 4 Abs. 2 Satz 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt
2. § 7 dieser Satzung eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Vorauszahlungen erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;
3. § 7 dieser Satzung die Ermittlungen der Gemeinde Altenkrempe an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00€ geahndet werden.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 EU-Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Gemeinde Altenkrempe zulässig:

Daten werden erhoben über

- a. Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum des/der Berechtigten oder Verpflichteten
- b. Name und Anschrift eines evt. Handlungs-oder Zustellbevollmächtigten
- c. Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten,
- d. für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von a) bis c),
- e. Grundstücksgröße,
- f. Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücknummer, Flur, Rahmenkarte, Bestandsblattnummer
- g. Wohnungs- und Teileigentumsanteil,
- h. Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung
- i. die überbaute und befestigte Grundstücksfläche

durch Mitteilung oder Übermittlung auch weiterer vorhandener personenbezogener Daten, soweit sie nach dieser Satzung erforderlich sind, von

1. Meldedateien der zuständigen Meldebehörden,
 2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung,
 3. Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichtes,
 4. Katasteramt,
 5. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts,
 6. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde,
 7. Gewereregisterdateien der Gemeinde Altenkrempe,
 8. Grundstückskaufverträgen.
- (2) Die Gemeinde Altenkrempe ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten und Berechtigten mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.
- (3) Der Einsatz technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönwalde a.B., den 02.12.2021

Der Bürgermeister


(Hans-Peter Zink)

